

# Obrigkeitliche Verordnungen, die Scheidemünzen und die Heimathlosen betreffend

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **2 (1826)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542409>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Obigkeitliche Verordnungen, die Scheidemünzen und die Heimathlosen betreffend.

Am 10. und 12. dieses Monats beschäftigte sich der in Trogen versammelte Große Rath mit zwei Gegenständen, die seit Jahren der hohen Tagsatzung viele fruchtlose Mühe und Arbeit gekostet haben — mit den Scheidemünzen nämlich und mit den Heimathlosen. Weil die oberste Bundesbehörde bisher nicht fähig gewesen ist, über diese beiden Artikel, die einem ganz ähnlichen Schicksal unterliegen, einen gemein-eidgenössischen Beschluß zu Stande zu bringen, so muß es nun den einzelnen Kantons-Regierungen überlassen werden, diejenigen Verordnungen zu treffen, die ihnen die besten scheinen. So kann und muß es geschehen, daß je mehr die einzelnen Kantone für sich selbst zu sorgen glauben, sie desto mehr dem Ganzen schaden, und dadurch auch wieder sich selbst. Bald wird es dahin kommen, daß einzelne Schweizer-Kantone ihre Gränzen bewachen werden gegen die Scheidemünzen und die Heimathlosen der andern Kantone. Haben wir es einmal so weit gebracht, so ist gar nicht zu zweifeln, daß wir Schweizer nicht auch mit jener Staatsweisheit erleuchtet werden, vermittelst welcher man anderwärts ein Staatsgebrechen mit einem andern flickt, wobei denn, was wohl zu merken, immer das Flickstück größer seyn muß, als der Riß, den es zu decken hat. Man wird es alsdann z. B. höchst natürlich finden, die Heimathlosen dadurch zu versorgen, daß jeder Kanton die seinigen als Gränzwächter benützt, um diejenigen der übrigen Kantone und zugleich deren Scheidemünzen von sich abzuwehren.

Anderere Aussichten sind jetzt wenig mehr vorhanden; wenigstens wäre der Vorschlag, auf Rechnung der gesammten verbündeten Schweiz eidgenössische Scheidemünzen zu verfertigen und aus ihrem Ertrag die Heimathlosen zu unterstützen, wie mehrere ähnliche, allzu eidgenössisch, als daß er Eingang finden könnte. Eher noch möchte der Antrag Gehör finden, für die Heimathlosen in der Schweiz eine Art von Botany-

Ban zu stiften, unter dem Namen eines zugewandten Ortes, oder noch besser in Form einer ehemaligen Landvogtei.

Folgendes ist der Inhalt der beiden angeführten, unter gegenwärtigen Umständen höchst nöthigen obrigkeitlichen Verordnungen :

„ Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell Auser Rhoden an unsere getreuen lieben Mitlandleute und Einwohner des Kantons :

„ Mehrere eidgenössische Stände haben Maaßnahmen getroffen zur Verminderung der Masse der in ihrem Gebiet vorhandenen Scheidemünzen, indem die einen durch gänzliche Entwerthung aller nicht von ihnen selbst geprägten kleineren Münzsorten dieselben von sich zu entfernen suchen, andere sie einziehen oder ihren Werth herabsetzen. Die hierüber erlassenen Verordnungen mußten unsere Aufmerksamkeit, so wie diejenige unserer Nachbar-Kantone auf sich ziehen, weil dadurch die östliche Schweiz dem Zudrang entwertheter Geldsorten ausgesetzt würde. Es sind daher in einer den 9ten dieses Monats in Frauenfeld gehaltenen Zusammenkunft von Abgeordneten der hohen Stände Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell A. Rh. die Mittel berathen worden, durch welche dem drohenden Nachtheil und Schaden vorgebogen werden könne.

„ In Uebereinstimmung mit den so eben benannten löbl. Ständen, und überzeugt von der dringlichen Nothwendigkeit, diejenigen Maaßregeln zu treffen, die geeignet seyn möchten, den Zusammenfluß anderwärts verbotener Münzsorten auch in unserm Lande zu verhindern, haben wir nun erkannt und beschlossen :

„ 1. Es soll nur den Scheidemünzen der vier löbl. Stände Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell in unserm Gebiet freier und ungehinderter Umlauf gestattet seyn ;

„ 2. Die Münzsorten aller andern Kantone — vom Franken abwärts — sind vom 1. November dieses Jahres an außer gesetzlichen Werth gestellt, so daß von diesem Zeitpunkt an niemand verpflichtet seyn soll, solche Münzen anzunehmen ;

„ 3. Die helvetischen Fünfbaken, Baken- und Halbbaken-Stücke und Rappen sind vom Augenblicke dieser Bekanntmachung an gänzlich verboten ;

„4. Es soll eine Einlösung dieser Geldsorten vorgenommen, und dazu in jeder Gemeinde ein Vorgesetzter ernannt werden, bei dem man sich hiefür melden kann, und der dieses Geschäft nach Vorschrift zu besorgen hat. Zu dieser Einlösung ist der 23. dieses Monats bestimmt, nach welchem Tage keine Umwechslung mehr statt finden wird;

„5. Wer in der Folge von den im 3ten Artikel bezeichneten helvetischen Geldsorten mehr oder weniger in Umlauf setzt, soll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden;

„6. Unserer Erkenntniß vom 7. Januar 1813 gemäß soll niemand gehalten seyn, auf Einhundert Gulden mehr als 5 fl. Scheide-Münzen in Zahlungen anzunehmen; eben so sollen die übrigen in der besagten Erkenntniß enthaltenen Bestimmungen, insofern sie dem gegenwärtigen Beschluß nicht zuwider laufen, hiemit bestätigt seyn.

„Endlich ermahnen wir alle Einwohner unsers Kantons, auch im Einnehmen derjenigen Scheidemünzen, die zufolge dieses Beschlusses noch nicht außer Kurs gesetzt sind, behutsam zu seyn, damit ihnen nicht bei einem allfälligen Verbot derselben, wozu man später noch genöthigt werden dürfte, Schaden und Nachtheil erwachse; so wie wir auch unsere frühern Warnungen vor der Einnahme verblichener, abgeschliffener oder durchlöcherter Geldsorten erneuern.

„Erkennt und gegeben in unserer großen Rathsversammlung in Trogen, den 12. Oktober 1826.“

„Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell Ausserrhoden an unsere getreuen lieben Mitlandleute und Einwohner des Kantons:

„Da sich seit einiger Zeit allerlei fremdes, heimatloses Gesindel in unser Land einschleicht, und man Grund hat zu glauben, daß dasselbe da und dort Unterschlauf und Aufenthalt finde; und da schon im Jahr 1819 auf der Tagsatzung in Luzern unter Anderm auch festgesetzt worden ist: daß dergleichen herumziehende, heimatlose Leute demjenigen Kanton zufallen sollen, in welchem sie sich am längsten aufgehalten haben; somit zunächst die öffentliche Sicherheit gefährdet, und in der Folge noch Gemeinden und Partikularen wegen gestatteten Unterschlaufs belästigt werden könnten; — so haben wir in pflichtgemäßer Sorge für die allgemeine Sicherheit, und zu Verhütung künftiger Nachtheile Folgendes verordnet.

„1. Es ist jedermann verboten, fremdes Bettelvolk und überhaupt Leute, die keine vom Hauptmann anerkannte Heimathscheine oder Ausweise haben, zu beherbergen;

„2. Allen Schildwirthen wird die Beobachtung der

Berordnung vom 4. Mai 1824 dahin in Erinnerung gebracht, daß sie denjenigen fremden Personen, welche bei ihnen logieren wollen, die Pässe und Wanderbücher abfordern und bis zu deren Abreise innebehalten;

„3. Der Berordnung vom 7. Dezember 1819 gemäß sollen keine fremden Handwerker, Arbeiter und Dienstboten angenommen werden, die nicht mit gehörigen Schriften versehen sind;

„4. Den Zinngießern, Kesselflickern, Korbmachern, Schleifern und andern dergleichen herumziehenden Handwerkern sollen, wenn sie keine Heimathscheine vorweisen können (ohne Rücksicht auf Pässe oder andere Schriften), keine Aufenthaltsscheine erteilt werden;

„5. Jede Gemeinde soll wenigstens Einen tüchtigen Wächter bestellen, der alle Tage seine Tour mache, alle verdächtigen Fremden, die keine gute Schriften haben, und alles Bettelvolk anhalte;

„6. Unverdächtige Bettler sollen laut bestehender Berordnung in ihre Heimath gewiesen oder zum Land hinaus geschafft werden; und dabei jede Gemeinde schuldig seyn, der andern einen solchen Transport unweigerlich abzunehmen;

„7. Verdächtiges Gesindel, und wer sich nicht genügend ausweisen kann, soll vor der Sitter nach Trogen und hinter der Sitter nach Herisau gebracht, und dort durch hiezu verordnete Commissionen verhört werden, die dabei nach den ihnen erteilten Vorschriften zu verfahren haben;

„8. Wer fremdes Gesindel beherbergt, soll für das erstemal 5 fl. in den Armenseckel der betreffenden Gemeinde gebüßt, im zweitemal vor kleinen Rath gestellt und 10 fl. in den Landseckel gestraft werden;

„9. Für diese Berordnung werden saumselige Gemeinden noch in soweit verantwortlich, daß Heimathlose, die dadurch dem Land zufallen sollten, nicht als Landsassen, sondern als Angehörige der Gemeinden, in denen sie Unterschlauf gefunden haben, angesehen und behandelt werden sollen; wobei dann der Fall gar leicht eintreten kann, daß hinwiederum demjenigen Landmann oder Einwohner, der an allem dem durch sein Unterschlauf geben, durch nachlässige Handhabung oder Nicht-Befolgung dieser Berordnung Schuld wäre, nebst der obrigkeitlichen Strafe und Buße noch dergleichen Leute zum lebenslänglichen Unterhalt aufgebürdet und in's Haus gelegt würden.

„Erkennt in unserer großen Rathversammlung in Trogen, den 10. Oktober 1826.“